

RS UVS Wien 1995/05/11 02/40/23/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1995

Rechtssatz

An der rechtzeitigen Einbringung einer Maßnahmenbeschwerde (hier:

behauptete Versäumung der Beiziehung eines Dolmetschers bzw Versäumung der Unterrichtung in einer dem Fremden verständlichen Sprache) ist nicht gehindert, wer innerhalb der sechswöchigen Frist des § 67c Abs 1 AVG von der in Beschwerde gezogenen Art der Belehrung über die Festnahmegründe Kenntnis hatte und zu diesem Zeitpunkt bereits anwaltlich vertreten war.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at